



Richtlinie Mobiltelefonie

Geringfügige Änderungen – Meldeverfahren gemäss RPBR Art. 87a

15.03.2023



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

**Direction du développement territorial, des infrastructures,
de la mobilité et de l'environnement DIME**

**Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und
Umwelt RIMU**

1 Einleitung

Die Änderungen an einer Sendeanlage für Mobilfunk sind in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; RS 814.710), Anhang 1, Ziffer 62 Abs. 5 definiert. Der Abs. 5bis definiert, was nicht als Änderung der Anlage gilt. Unter Änderungen werden insbesondere bedeutende Anpassungen der Lage und der Senderrichtungen der Antennen sowie die Erhöhung der Leistung ERP verstanden.

Die vorliegende Richtlinie definiert die Kriterien für geringfügige Änderungen (Bagatelländerungen) für Mobilfunk-Sendeanlagen gemäss Art. 87a des Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz RPBR (SGF 710.11). Die aufgeführten Kriterien entsprechen denen der Empfehlungen der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) vom 4. März 2022, indem die Option 1 angewandt wurde. In dieser Option werden die geringfügigen Änderungen zurückhaltend definiert: Sie erlaubt den Unterhalt der Netze und unwesentliche Änderungen an Mobilfunkanlagen wie beispielsweise die Leistungsumverteilung zwischen Frequenzbändern. Bei adaptiven Antennen ist nur der 1:1-Ersatz als Bagatelländerung zulässig.

Das rechtliche Gehör soll bei all denjenigen Änderungen einer Mobilfunkanlage gewährleistet bleiben, die das Potenzial haben, die Immissionen an Aufenthaltsorten von Menschen nennenswert zu erhöhen. Dies ist in der Regel bei Änderungen im Sinne der NISV der Fall. Es gibt aber Ausnahmen. Auf der Grundlage der 2013 eingeführten Immissionskriterien zeigen die BPUK-Mobilfunkempfehlungen klar auf, bei welchen Fällen es zu keiner nennenswerten Erhöhung der Immissionen an den umliegenden Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) kommt. Daher sind solche Vorhaben einem Meldeverfahren unterstellt werden, welche in Art. 87a beschrieben ist. Um das RPBR nicht unnötig mit technischen Details zu belasten und um schneller reagieren zu können, wenn die Empfehlungen angepasst werden sollten, sind die für den Kanton Freiburg geltenden Bedingungen untenstehend ausgeführt.

Als „ordentliche Bewilligung“ wird eine Bewilligung verstanden, welche nach durchlaufen des ordentlichen Baubewilligungsprozesses erteilt wurde.

2 Geringfügige Änderungen (Bagatelländerungen) und Immissionskriterien

Änderungen im Sinne der NISV führen nicht in jedem Fall zu einer nennenswerten Erhöhung der elektrischen Feldstärke (Immissionen) an den umliegenden Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) oder zu einer Vergrößerung der maximalen Distanz für die Einspracheberechtigung. Für die unten beschriebenen Änderungen im Sinne der NISV und bei Erfüllung der unten aufgeführten Immissionskriterien sind die Änderungen als geringfügig zu betrachten (Bagatelländerungen):

Erlaubte Änderungen

- Ersatz einer konventionellen Antenne durch eine andere konventionelle Antenne.
- Leistungsverschiebung zwischen Frequenzbändern und zwischen konventionellen Antennen gleichen Azimuts.
- Leistungsverschiebungen zwischen konventionellen Antennen und adaptiven Antennen mit maximal 7 Subarrays gleichen Azimuts.

Immissionskriterien:

1. An den OMEN, an denen der Anlagegrenzwert vor der Änderung im massgebenden Betriebszustand bereits zu mehr als 50 % ausgeschöpft war, nehmen die neu berechneten elektrischen Feldstärken im massgebenden Betriebszustand nicht zu.
2. An den übrigen OMEN, an denen der Anlagegrenzwert vor der Änderung im massgebenden Betriebszustand nicht zu mehr als 50 % ausgeschöpft war, nehmen die neu berechneten elektrischen Feldstärken im massgebenden Betriebszustand um weniger als 0,5 V/m zu.

Als massgebende elektrische Feldstärken vor der Bagatelländerung gelten immer jene des zuletzt ordentlich bewilligten Standortdatenblatts.

3 Beim Amt für Umwelt einzureichende Dokumente

Grundsätzlich ist mit einem neuen Standortdatenblatt der Nachweis der Erfüllung der oben erläuterten Immissionskriterien für diejenigen OMEN zu erbringen, die im zuletzt ordentlich bewilligten Standortdatenblatt ausgewiesen sind. Auch Um- oder Neubauten von OMEN sind zu berücksichtigen, ebenso wie allfällige Verschiebungen von Berechnungspunkten höchster Feldstärken im Vergleich zum bewilligten Standortdatenblatt.

Das neue Standortdatenblatt ist zwingend mit einer Deklaration gemäss Schema auf der nächsten Seite zu ergänzen. Die Unterschrift auf dieser Deklaration ist zwingend.

Das Amt für Umwelt (AfU) hat eine Frist von 30 Tagen nach Eingang der Anfrage des Mobilfunkbetreibers, um diese abzugeben. Die Anfrage ist gemäss den Vorgaben des AfU direkt an dieses zu richten. Wenn es sich bei der Anfrage um eine erlaubte Änderung handelt, kann das AfU diese dem Mobilfunkbetreiber direkt bestätigen. Das AfU kann die Arbeiten für diese Analyse verrechnen. In den anderen Fällen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren notwendig.

Ausnahmsweise kann nach vorgängiger schriftlicher Absprache mit dem AfU vom hier beschriebenen Verfahren abgewichen werden, wenn eine Antenne akut defekt oder eine ursprünglich bewilligte Antenne nicht mehr verfügbar ist.

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

Auskünfte

Amt für Umwelt AfU
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez
T +26 305 37 60, F +26 305 10 02
sen@fr.ch, www.fr.ch/sen

Dezember 2022

Deklaration geringfügige Änderungen (Bagatelländerung)

Besteht die Anlage aus mehreren Antennengruppen, ist für jede Antennengruppe eine separate Deklaration auszufüllen und dem Standortdatenblatt beizulegen. Dies gilt auch für Antennengruppen, welche nicht geändert werden.

Site-ID: _____

Netz: Salt Sunrise Swisscom SBB Polycom

Umfang allg.: geringfügige Änderung keine Änderung (weiter zu *Mit der Unterschrift ...*)

Standortdatenblätter:

- zuletzt ordentlich bewilligt: Datum/Revision: _____
 Baugesuchsnummer: _____
 - aktiv auf site: Datum/Revision: _____
 - vorliegende Bagatelländerung: Datum/Revision: _____
-

Umfang ggü. zuletzt ordentlich bewilligtem Standortdatenblatt:

- Unterhalt: Antennentausch aufgrund Defekt und zu ersetzender Typ nicht mehr verfügbar
 - Bau: Bewilligter Antennentyp nicht mehr verfügbar
 - Ausbau: Antennentausch zur Optimierung
 - Antennentausch konventionell zu konventionell
 - Antennentausch adaptiv zu adaptiv (nur ein 1:1 Ersatz)
 - Nutzung neuer Frequenzbänder
 - Leistungsumverteilung innerhalb konventioneller Antennen
 - Leistungsumverteilung von konventionellen zu adaptiven Antennen (≤ 7 Sub-Arrays)
-

Beilagen (Pflicht):

- Gegenüberstellung der ERP pro Sektor (zuletzt ordentlich bewilligt ggü. vorliegender Bagatelländerung); pro Antennengruppe beizulegen.
- Gegenüberstellung maximaler Abstand, bis zu dem die Berechtigung zur Einsprache gegeben ist (zuletzt ordentlich bewilligt ggü. vorliegender Bagatelländerung).¹
- Gegenüberstellung der elektrischen Feldstärken an den ausgewiesenen OMEN (zuletzt ordentlich bewilligte Anlagenkonfiguration ggü. vorliegender Bagatelländerung).¹

¹ Einmal für die Anlage, nicht pro Antennengruppe beizulegen.

Einreichdatum der letzten Bagatelländerung: _____

Mit der Unterschrift wird bestätigt:

- Alle Angaben, inkl. die auf den Beilagen, sind geprüft und korrekt;
- Beide Immissionskriterien für eine Bagatelländerung sind erfüllt.
- An der Antennengruppe wird keine Änderung vorgenommen

Datum Firma Name Unterschrift
